

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Oppau	15.11.2022	öffentlich

Anfrage der FWG-Ortsbeiratsfraktion; Säureunfall Edigheim am 28.09.22

Vorlage Nr.: 20225725

Stellungnahme Bereich Umwelt

1. Ist es geplant die Firma, bei der der Unfall passierte, in die Störfallverordnung der Stadt Ludwigshafen aufzunehmen?

Nein. Es gibt keine „Störfallverordnung Ludwigshafen“. Es kann dies auch nicht willkürlich durch die Stadt festgelegt werden. Die Vorgaben ergeben sich aus der 12. BundesimmissionsschutzVO

2. Wenn Nein, aus welchen Gründen?

Betriebe, die unter die sog. Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) fallen überschreiten eine Mengenschwelle an gefährlichen Stoffen. Die Einstufung erfolgt durch die Gewerbeaufsicht. Wir werden hierzu die Gewerbeaufsicht nochmals befragen.

3. Besteht ein Konzept, das die angrenzenden beiden Tankstellen, beiden Spielplätze, den Lebensmittelmarkt und die Wohnbebauung bei Unfällen schützt und mit einbezieht?

Nein, es besteht nach Auskunft der Feuerwehr kein spezielles Konzept. Aufgrund der Mengen ist eine erhöhte Gefährdung der Umgebung nicht anzunehmen. Es werden im Gefahrenfall durch die Feuerwehr die entsprechenden notwendigen Warnhinweise und Absperrungen veranlasst werden.

4. Welche Gefahrstoffe werden neben der Säure, dort bearbeitet, gelagert, umgefüllt oder entsorgt?

Hierzu werden wir die Gewerbeaufsicht um Stellungnahme bitten

5. Welche Ermittlungsergebnisse wurden von der Polizei vorgelegt?

Uns liegt kein Ermittlungsbericht der Polizei vor.

6. Welche Auflagen wurden von Umweltbehörde und Aufsichtsbehörde erteilt?

Die Umweltbehörde der Stadt war als Wasserbehörde beteiligt. Da die Stoffe durch die Feuerwehren sachgerecht und ohne weitere Umweltauswirkungen aufgenommen und zur Entsorgung vorbereitet werden konnten, wurden zunächst keine weitergehenden Auflagen – außer der Reinigung und Entsorgung - erteilt. Eine Betriebsbegehung mit der Gewerbeaufsicht ist geplant.

7. Sind in und an den Wohngebieten Oppau, Edigheim und Pfingstweide weitere Firmen, die nicht in der Störfallverordnung aufgeführt sind, tätig, die Gefahrstoffe in nennenswertem Umfang bearbeiten, lagern, umfüllen oder entsorgen?

Da die Betriebe unterhalb der Mengenschwelle nicht meldepflichtig sind, bestehen hierüber keine Kenntnisse. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in diesem Falle – unter Beachtung der Betreiberpflichten- keine besondere Gefährdung vorliegt.